Ausfertigung

Landgericht Berlin II
Az.: [redacted]

Beschluss

In dem Verfahren

[redacted]
- Antragsteller -

Verfahrensbevollmächtigte:
Rechtsanwälte **Nimrod Rechtsanwälte Bockslaff Kupferberg GbR**, Emser Straße 9, 10719 Berlin, [redacted]

gegen

[redacted]
- Antragsgegnerin -

hat das Landgericht Berlin II - Zivilkammer 15 - durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht [redacted], den Richter am Landgericht [redacted] und die Richterin am Landgericht [redacted] am 14.07.2025 ohne mündliche Verhandlung wegen Dringlichkeit gemäß § 937 Abs. 2 ZPO beschlossen:

1. Der Antragsgegnerin wird im Wege der einstweiligen Verfügung unter Androhung eines Ordnungsgeldes bis zu zweihundertfünfzigtausend Euro oder einer Ordnungshaft bis zu sechs Monaten - Ordnungshaft auch für den Fall, dass das Ordnungsgeld nicht beigetrieben werden kann - wegen jeder Zuwiderhandlung

untersagt,

nachstehend eingeblendetes Foto

öffentlich zugänglich zu machen und zu vervielfältigen, wie geschehen unter: [redacted] und ersichtlich aus folgendem Screenshot:

und dies zu tun, ohne den Antragsteller als Urheber zu benennen.

2. Die Antragsgegnerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

3. Der Verfahrenswert wird auf 6.000,00 € festgesetzt.

4. Mit dem Beschluss ist zuzustellen:
   Antragsschrift vom 11.07.2025

Gründe:

I.

Wegen des Sachverhaltes wird auf die Antragsschrift vom 11.07.2025 sowie die damit vorgelegten Unterlagen Bezug genommen.

Danach hat der Antragsteller nachfolgendes glaubhaft gemacht:

Der Antragsteller ist Urheber der im Tenor zu Ziffer 1. ersichtlichen Fotografie.

Die Antragsgegnerin betreibt die Website [redacted] Auf dieser Website verwendet sie unter der URL [redacted] die verfahrensgegenständliche Fotografie wie aus dem Tenor zu Ziffer 1. ersichtlich.

Der Antragsteller erhielt hiervon am 04.06.2025 Kenntnis.

Mit anwaltlichen Schreiben vom 16.06.2025 (Anlage AST 3) und vom 26.06.2025 (Anlage AST4) mahnte der Antragsteller die Antragsgegnerin ab und forderte sie auf, bis zum 04.07.2025 eine strafbewehrte Unterlassungserklärung abzugeben. Eine Reaktion hierauf erfolgte nicht.

II.

Die einstweilige Verfügung war aus den zutreffenden Gründen der Antragsschrift zu erlassen.

Der Antragsgegnerin ist der Sachverhalt aus der Abmahnung bekannt und sie hat die Gelegenheit zur Stellungnahme gegenüber dem Antragsteller nicht genutzt, so dass ihr vor dieser Entscheidung kein weiteres rechtliches Gehör mehr einzuräumen war.

1. Der Antragsteller hat gegen die Antragsgegnerin einen Anspruch auf Unterlassung nach § 97 Abs. 1 UrhG i.V.m. §§ 15 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Nr. 2, 16, 19a, 13 UrhG.

a) Der Antragsteller ist Urheber der verfahrensgegenständlichen Fotografie, welche jedenfalls als Lichtbild im Sinne des § 72 UrhG geschützt ist.

b) Indem die Antragsgegnerin die verfahrensgegenständliche Fotografie des Antragstellers auf ih-

rer Website abgebildet hat, hat sie in das ausschließliche Recht des Antragstellers zur Vervielfältigung und öffentlichen Zugänglichmachung seiner Fotografie eingegriffen sowie in sein Recht auf Anerkennung der Urheberschaft. Eine Erlaubnis zur Nutzung bestand nicht.

c) Die für den Unterlassungsanspruch als Voraussetzung erforderliche Wiederholungsgefahr ergibt sich aus dem Verletzungsgeschehen; sie hätte nur durch Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung ausgeräumt werden können. Auch das bloße Einstellen der Verletzungshandlung - was hier ebenfalls nicht erfolgte - genügte nicht.

d) Ein Verschulden der Antragsgegnerin ist nicht erforderlich.

2. Die Eilbedürftigkeit ergibt sich aus dem Verletzungsgeschehen. Die Sache ist dringlich, weil der Antragsteller sofort effektiv in seinen - absoluten - Rechten zu schützen ist und sich nicht auf einen Hauptsacheprozess verweisen lassen muss. Dies gilt auch mit Blick auf § 937 Abs. 2 ZPO, und zwar auch in dem dort erforderlichen gesteigerten Maß. Im Übrigen ist nicht ersichtlich, welchen Gewinn eine mündliche Verhandlung der Antragsgegnerin bringen würde: Da sie die Gelegenheiten einer Stellungnahme vorgerichtlich nicht genutzt hat, könnte die Terminierung sie nur veranlassen, kostenpflichtig einen Anwalt zu beauftragen, ohne dass dies - nach dem derzeitigen Stand der Dinge - Erfolg verspräche; vielmehr werden Beschlussverfügungen in klaren Sachlagen von den Antragsgegnern erfahrungsgemäß oft hingenommen (Berneke/Schüttpelz, Einstweilige Verfügung in Wettbewerbssachen, C. Das Verfahren auf Erlass der einstweiligen Verfügung Rn. 304, beck-online).

3. Die Androhung von Ordnungsmitteln beruht auf § 890 Abs. 2 ZPO.

4. Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 Abs. 1 Satz 1 ZPO.

5. Der Verfahrenswert beträgt 2/3 des Werts der Hauptsache (9.000,00 €) und folgt den Angaben der Antragsstellerin aus der Antragsschrift.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist nicht an eine Frist gebunden.

Der Widerspruch ist bei dem

Landgericht Berlin II
Littenstraße 12-17
10179 Berlin

zu erheben.

Der Widerspruch muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht Berlin II
Littenstraße 12-17
10179 Berlin

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem vierten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen
- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:
- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

[redacted]	[redacted]	[redacted]
Vorsitzender Richter am Landgericht	Richter am Landgericht	Richterin am Landgericht

Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit der Urschrift

Berlin, 15.07.2025

[redacted]
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

GERICHT BERLIN II 161